

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)** und **Jeannette Auricht (AfD)**

vom 29. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

zum Thema:

**Kostenbeteiligung von Leistungsberechtigten Personen in
Gemeinschaftsunterkünften; drohende Einnahmeausfälle für das Land Berlin**

und **Antwort** vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22471

vom 29.04.2025

über Kostenbeteiligung von Leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften;
drohende Einnahmeausfälle für das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die jahrelange hinausgezögerte Erlassung der Gebührenordnung für Gemeinschaftsunterkünfte (UntGebO) hat dazu geführt, dass das Land Berlin weniger Einnahmen für die bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünfte erhalten hat. Wir bitten um eine Aufstellung über die geschätzten angefallenen Einnahmeausfälle für die letzten fünf Jahre vor dem Erlass der Gebührenordnung (Verabschiedung durch das AGH am 16. Juli 2024).

Zu 1.: Auch vor Inkrafttreten der Gebührenordnung mussten sich untergebrachte Personen, die über eigenes Einkommen verfügen, an den Kosten der Unterbringung beteiligen. Insofern liegen die in der Frage geforderten Daten nicht vor.

2. Wir bitten um Erläuterung der Unterschiede zwischen Basissatz, ermäßigtem Satz und Härtefall-Antragsmöglichkeit bei der Antragsstellung. Ist auf eine möglichst einfache und unbürokratische Antragsstellung geachtet worden? Hält der Senat die erwarteten Einnahmen für 2025 von 165 Mio. EUR angesichts der vielen Ausnahmeregelungen für noch realistisch?

Zu 2.: Die Regelgebühr berechnet sich nach den durchschnittlichen ansatzfähigen Kosten der vom Land Berlin verwalteten Unterkünfte, einschließlich der Haushaltsenergie.

Dabei werden die für ein Kalenderjahr zu erwartenden ansatzfähigen Kosten durch die Anzahl der für dieses Kalenderjahr anzurechnenden vorgehaltenen Unterkunftsplätze geteilt. Vor dem Hintergrund der Anreizschaffung in Bezug auf eine Arbeitsaufnahme wird für Personen mit eigenem Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen lediglich die ermäßigte Gebühr (60 % der Regelgebühr) erhoben. Darüber hinaus besteht zur Abwendung besonderer Härten im Wege der Härtefallregelung die Möglichkeit, dem Einzelfall individuell angemessene Lösungen zu finden, indem ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann. Die entsprechenden Anträge (Ermäßigung/Härtefall) können formlos gestellt werden. Da diese Anträge bisher in lediglich geringer Anzahl vorliegen, werden die Einnahmeerwartungen hiervon nicht berührt.

3. Wir bitten um Erläuterung, warum die dringend von der Verwaltung benötigten Ausführungsvorschriften (AV) für die UntGebO von der SenASGIVA noch nicht erarbeitet wurden.

Zu 3.: Vor dem Hintergrund der in der praktischen Anwendung der Gebührenordnung für Gemeinschaftsunterkünfte (UntGebO) seit deren Inkrafttreten am 01.01.2025 identifizierten Problemfelder wurden die Ausführungsvorschriften in Abstimmung mit den hiervon betroffenen Bereichen mehrfach überarbeitet. Die inhaltlich insoweit finalisierten Ausführungsvorschriften befinden sich derzeit in der Fertigstellung, wobei noch formelle Regelungen zur Abfassung und Zeichnung von Verwaltungsvorschriften vor deren Veröffentlichung zu beachten sind.

Berlin, den 12. Mai 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung